

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 UVPG durch Errichtung und Betrieb eines LPG-Lagerbehälters mit Biogaseinspeiseanlage zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas Propan nach § 4 BImSchG auf Flurstück 108, Gemarkung Indling, Oberindling 45, 94060 Stadt Pocking durch Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Frankenthaler Straße 2, 81539 München, vertreten durch die zuständigen Geschäftsführer

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragssteller:

Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Frankenthaler Straße 2, 81539 München, vertreten durch die zuständigen Geschäftsführer

Mit vorliegendem Antrag plant die Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Frankenthaler Straße 2, 81539 München, vertreten durch die zuständigen Geschäftsführer folgendes Vorhaben:

Errichtung und Betrieb eines LPG-Lagerbehälters mit Biogaseinspeiseanlage nach § 4 BImSchG zum Lagern und Verbrauchen von Flüssiggas Propan zur öffentlichen Versorgung mit Gas

Die Flüssiggasanlage dient ausschließlich der Lagerung und dem Verbrauch von Flüssiggas Propan nach DIN 51622.

Die Flüssiggasanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Ausrüstungskomponenten und ist teilweise im Gebäude der BGEA (LPG-Raum) untergebracht:

- a) vollständig erdgedeckter ortsfester Druckbehälter (zylindrischer Behälter)
- b) Domschacht auf dem Behälterscheitel zur Unterbringung der Behälterarmaturen
- c) Entnahmerohr zur Entnahme aus der Flüssigphase (Förderung mittels redundanter Tauchpumpe)
- d) LPG-Verdampfer
- e) Mengenummessung und LPG-Regelstrecke zur Zumischung des LPG zum Biomethan
- f) Rohrleitungen und Armaturen
- g) MSR-Bauteile

Nähere Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Das o. g. Vorhaben wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 19 BImSchG, § 1 Abs. 1 a) der 9. BImSchV, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV), da die Anlage in Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 9.1.1.2 mit einem V gekennzeichnet ist. Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG ist erforderlich, da das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 9.1.1.3 UVPG mit einem **S** gekennzeichnet ist

Unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge wurde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung ein Umweltbericht gefertigt, um alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für das ge-

plante Vorhaben zusammenzufassen und der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie der EU in nationales Recht gerecht zu werden. Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter – einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht zur Erweiterung des Bebauungsplanes, das vorgelegte Konzept zur Luftreinhaltung (Antragsunterlagen Anlage 4_Luftreinhaltung), das Schallgutachten TÜV-Auftrags-Nr. 824SST002 / 8000687535 vom 02.02.2024 (42 Seiten), die Unterlagen zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung (Fa. Geoplan Nr. L2401009, Posteingang 02.09.2024), die Antragsunterlagen zum o. g. Antrag erstellt durch das Planungsbüro keep it green gmbh - partner der energiewirtschaft, Münchner Straße 19A/82319 Starnberg und die Stellungnahmen der Fachstellen am Landratsamt Passau dienen der standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG als Erkenntnisquelle.

Entsprechend TA Luft Nr. 4.6.2.5 wird das Beurteilungsgebiet mit 1 km gewählt.

Beschreibung des Anlagenumfeldes:

Das Vorhaben befindet sich auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 108 der Gemarkung Indling, Stadt Pocking. Das Planungsgebiet liegt östlich der Stadt Pocking am westlichen Ortsrand von Oberindling. Die als schutzbedürftig einzustufende Wohnbebauung wird nach ca. 200 m östlicher Richtung erreicht. Weiter in westlicher Richtung wird die Ortschaft Pocking mit den ersten Wohnbebauungen nach ca. 420 m erreicht. Bis auf die genannten Objekte ist das benachbarte Gelände in mittlerer Entfernung in südlicher, westlicher und nördlicher Umgebung von landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen umgeben. Der LPG-Lagerbehälters mit Biogaseinspeiseanlage befindet sich angrenzend zur Biogasanlage (BGA) bzw. der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) der BGA Oberindling GmbH & Co. KG, vertreten durch den zuständigen Geschäftsführer und des Mastschweinehaltungsbetriebs mit landwirtschaftlichen Stallung des Hrn. Zöls und wird im westlichen Randbereich des Betriebsgeländes positioniert.

Die Zufahrt ist aus nördlicher und südlicher Richtung möglich. In ca. 230 m südlicher Richtung verläuft die Ortstraße „Hartkirchener Straße“. Dieser Verkehrsweg kann als wenig frequentiert eingestuft werden.

In ca. 600 m Nordwestlicher Richtung verläuft die Bundesstraße B12. Der Abstand kann als ausreichend hoch bewertet werden, um Auswirkungen auf die Bundesstraße B12 auszuschließen. Verkehrswege mit größerem Verkehrsaufkommen sind im näheren Umfeld nicht zu erwarten.

Die Flüssiggasanlage mit LPG-Lagertank stellt ein geschlossenes System dar, in dem sich kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann. Sie unterliege nicht der Störfallverordnung und auch nicht dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Die Flüssiggasanlage mit BGEA dient der öffentlichen Versorgung mit Gas und stellt die Verbindung zwischen der Biogasanlage und dem Erdgasnetz dar. Dabei übernimmt die BGEA das aufbereitete Biogas (Biomethan) von der BGA bzw. BGAA und speist dieses in das öffentliche Erdgasnetz ein. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 11.000 m² bei einem Geltungsbereich für die Erweiterung von 13.500 m². Zufahrtmöglichkeiten sind im Norden und Süden angedacht.

Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG

Bei dem oben genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 Nr. 9.1.1.3 UVPG mit einem **S** gekennzeichnet ist. Es ist daher von der Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, die in zwei Stufen erfolgt (§ 7 Abs. 2 UVPG). Ergibt die Prüfung in Stufe 1, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen, entfällt die Prüfung nach Stufe 2.

Die Antragstellerin hat zu den Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens Unterlagen vorgelegt. Im vorgelegten Dokument, erstellt vom Ing.-Büro GeoPlan, Nr. L2401009 v. August 2024, werden insbesondere die Merkmale hinsichtlich der unter Ziffern 1.1 bis 1.7 sowie Nrn. 2 und 3 der Anlage 3 UVPG beurteilt. Die in Anlage 3 Nr. 2.3 (2.3.1-2.3.11) UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung wurden dabei gesondert betrachtet.

Von der Genehmigungsbehörde ist zunächst in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, für die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die vorgelegten Unterlagen dienen hierbei der Beurteilung.

Die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien.

Zur Belastbarkeit der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bei der standortbezogenen Vorprüfung kann folgendes festgestellt werden:

Nr. 2.3.1

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht vorhanden

Nr. 2.3.2

Naturschutzgebiete gem. § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst, sind in der relevanten Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden

Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind in der relevanten Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden.

Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG sind nicht vorhanden.

Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind nicht betroffen.

Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG

Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Allee nach § 29 BNatSchG sind nicht betroffen.

Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Die Anlage befindet sich nicht im Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualifikationsnormen

bereits überschritten sind, sind nicht vorhanden.

Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVP

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz.

Nr. 2.3.11

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

In 160 bzw. 450 m südlich bzw. südöstlich des Plangebiets befinden sich zwei Teilflächen des Bodendenkmals D-2-7645-0080 „Teilstück der römischen Inntalstraße mit begleitenden Materialentnahmegruben“. Ein weiteres Bodendenkmal (D-2-7546-0039) befindet sich nord-nordwestlich in einem Abstand von etwa 550 m und wird als „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ beschrieben.

Im Ortsteil Oberindling selbst befindet sich im Bereich der dortigen Finalkirche (Abstand vom Plangebiet ca. 350 m) sowohl ein Bodendenkmal (D-2-7546-0074) als auch ein Baudenkmal (D-2-75-141-49).

Zwei weitere Baudenkmäler befinden sich ebenfalls in Oberindling in einer Entfernung von ca. 300 m östlich (D-2-75-141-52) bzw. 350 m südöstlich (D-2-75-141-50).

Die standortbezogene Vorprüfung auf der Grundlage der in den vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, erstellt vom Ing.-Büro GeoPlan vom August 2024, gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 und 3 UVP, welches explizit auf den Standort des Vorhabens Bezug nimmt und dessen Auswirkungen abschätzt, hat in der ersten Stufe ergeben, dass Schutzgüter, welche in Ziffer 2.3.11 genannt sind, vorhanden sind.

In der zweiten Stufe wurden für das Schutzgut gem. Ziffer 2.3.11 Anlage 3 UVP die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft.

Der Prüfung zur standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, dienen insbesondere der Umweltbericht zur Erweiterung des Bebauungsplanes, das vorgelegte Konzept zur Luftreinhaltung (Antragsunterlagen Anlage 4 Luftreinhaltung), das Schallgutachten TÜV-Auftrags-Nr. 824SST002 / 8000687535 vom 02.02.2024 (42 Seiten), die Unterlagen zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung (Fa. Geoplan Nr. L2401009, Posteingang 02.09.2024), die Antragsunterlagen zum o. g. Antrag - erstellt durch das Planungsbüro keep it green gmbh - partner der energiewirtschaft, Münchner Straße 19A/82319 Starnberg und die Stellungnahmen der Fachstellen am Landratsamt Passau als Erkenntnisquelle.

Durch die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das betroffene Schutzgut zu erwarten.

Dieses sind:

- Einsatz moderner Anlagen nach dem Stand der Technik
- Einhausung der technischen Anlagen
- Einhalten der gesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben
- Errichtung eines Havariebeckens um den LPG-Tank
- Begrenzung der versiegelten Flächen und Gebäudehöhen

- Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich entsprechend dem Bebauungs- und Grünordnungsplan durch Deckblatt Nr. 1 v. 15.05.2024
- Eingrünung gem. Deckblatt Nr. 1 v. 15.05.2024 durch Neupflanzung,

Die Genehmigungsbehörde kommt unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachstellen, des Umweltberichts zur Erweiterung des Bebauungsplanes, des vorgelegten Konzepts zur Luftreinhaltung (Antragsunterlagen Anlage 4_Luftreinhaltung), des Schallgutachtens TÜV-Auftrags-Nr. 824SST002 / 8000687535 vom 02.02.2024 (42 Seiten), der Unterlagen zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung (Fa. Geoplan Nr. L2401009, Posteingang 02.09.2024) sowie der Antragsunterlagen zum o. g. Antrag - erstellt durch das Planungsbüro keep it green gmbh - partner der energiewirtschaft, Münchner Straße 19A/82319 Starnberg für das beantragte Vorhaben zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung zum UVPG für das oben bezeichnete Vorhaben hat in der 1. Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Durch die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt die zuständige Behörde in der 2. Stufe zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Nr. 2.3 und der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind.

Es hat sich für das Vorhaben keine besondere Empfindlichkeit des Gebiets – sowohl für die Nutzungs- als auch die Qualitäts-Kriterien - ergeben.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

Zusammenfassend kann – unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen (insbesondere Wasserwirtschaft, Naturschutz, techn. Umweltschutz) i. V. m. den vorgelegten Antragsunterlagen, die als Erkenntnisquellen dafür herangezogen werden konnten – (als Erkenntnisquelle dienen u. a.: Umweltbericht zur Erweiterung des Bebauungsplanes, Konzept zur Luftreinhaltung (Antragsunterlagen Anlage 4_Luftreinhaltung), Schallgutachten TÜV-Auftrags-Nr. 824SST002 / 8000687535 vom 02.02.2024 (42 Seiten), Unterlagen zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung (Fa. Geoplan Nr. L2401009, Posteingang 02.09.2024) sowie Antragsunterlagen zum o. g. Antrag erstellt durch das Planungsbüro keep it green gmbh - partner der energiewirtschaft, Münchner Straße 19A/82319 Starnberg) - festgestellt werden,

- dass das Vorhaben weder direkt noch indirekt die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 der Checkliste zur Standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beeinträchtigt, noch negative Auswirkungen auf die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit weder direkt noch indirekt erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen bestehen.
- dass durch die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Ziffer 2.3 - zu erwarten sind.

Die zuständige Behörde, Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau, Sg. 52, ist bei der standortbezogenen Vorprüfung für das unter oben bezeichnete Vorhaben zu dem Ergebnis gelangt, dass keine UVP-Pflicht für das gesamte vorliegende Vorhaben besteht (§ 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.04, eingeholt werden.

Landratsamt Passau
Immissionsschutzbehörde
SG52 / 52.0.08
Passau, 05.09.2024
gez.

Steininger A.
VA